

GR_GERICHTE R 2024 74 vom 3. September 2024

GR Gerichte, 2024-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2024_74

FR: GR_GERICHTE R 2024 74 du 3 septembre 2024

IT: GR_GERICHTE R 2024 74 del 3 settembre 2024

Regeste

Baueinsprache | Baurecht

Erwägungen

E. 1

Bei einer Rückweisung sind die Vorgaben und Anweisungen des Bundesgerichts für die Vorinstanz verbindlich (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI,

- 4 - *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1643).

E. 2

Mit Urteil 1C_451/2022 hat das Bundesgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts R 20 99 und R 20 100 vom 30. Juni 2022 aufgehoben und die Beschwerde gutgeheissen. Gemäss Dispositivziffer 4 und Erwägung 4 hat das Verwaltungsgericht die Kosten- und Entschädigungsfolgen der vorangegangenen Verfahren neu zu verlegen. Das Bundesgericht hob in Dispositivziffer 1 nebst dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. Juni 2022 auch explizit die separat ergangene und durch den Einspracheentscheid des Gemeindevorstands F._____ vom 14. September 2020 bestätigte Baubewilligung der Baukommission vom 7. Juli 2020 (deren integrierender Bestandteil die abweisenden Einspracheentscheide der Baukommission betreffend Baugesuch für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses waren [vgl. Akten der Gemeinde F._____ {Beschwerdegegnerin 1} in den Verfahren R 20 99 und R 20 100 {Bg1-act.} 8 und 9]) auf. Darin hatte die Baukommission F._____ in Dispositivziffer 1 dem Begehren der Baugesuchstellerin entsprochen und die Baubewilligung für das Baugesuch Nr. 46/2020 unter Auflagen erteilt. Damit wurden formell auch die der G._____ AG (Beschwerdegegnerin 2) auferlegten Verfahrenskosten für das Baubewilligungsverfahren in der Höhe von CHF 2'808.00 durch das Bundesgericht mitaufgehoben. 3.1. Im Rechtsmittelverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VRG), wobei mehreren Parteien die Kosten zu gleichen Teilen aufzuerlegen sind, soweit die Behörde nichts anderes entscheidet (Art. 73 Abs. 2 VRG). Darüber hinaus wird, so Art. 78 Abs. 1 VRG, die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Nach Art. 2 Abs. 1 der

- 5 - *Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte* (HV; BR 310.250) setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest. Dabei geht sie gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 HV vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgsschläge enthält. Als

üblich gilt gemäss Art. 3 Abs. 1 HV ein Stundenansatz von CHF 210.00 bis CHF 270.00. Weiter wird voraus- gesetzt, dass der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV) und die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehungsweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3 HV). Reichen die Parteien zu Beginn des Verfahrens nicht eine vollständige, unter- schriebene Honorarvereinbarung ein, kann die urteilende Instanz davon absehen, für die Festsetzung der Parteientschädigung die Anwalts- rechnung heranzuziehen (Art. 4 Abs. 1 HV). 3.2. Die Beschwerdeführer in den Verfahren R 20 99 und R 20 100 sind betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen so zu stellen, wie wenn sie mit ihren Beschwerden vom 16. Oktober 2020 vor Verwaltungsgericht durchgedrungen wären (vgl. etwa VGU R 22 116 vom 31. Januar 2023 E.3, R 22 111 vom 21. Dezember 2022 E.2, S 22 119 vom 28. November 2022 E.3). 3.2.1. Die Gerichtskosten der Verfahren R 20 99 und R 20 100 im Betrag von CHF 6'403.00 (inkl. Kanzleiauslagen) gehen damit angesichts des Ausgangs des bundesgerichtlichen Verfahrens sowie der verwaltungs- gerichtlichen Praxis gestützt auf Art. 73 Abs. 1 und 2 VRG je zur Hälfte zu Lasten der Beschwerdegegnerin 1 und der Beschwerdegegnerin 2 (vgl.

- 6 - anstatt vieler: VGU R 22 116 vom 31. Januar 2023 E.4, R 22 60 vom 13. September 2022 E.2.1 und R 21 28 vom 29. April 2021 E.1). Deren Höhe wurde weder von den Parteien im bundesgerichtlichen Beschwerde- verfahren noch vom Bundesgericht beanstandet. 3.2.2. Darüber hinaus haben die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 die obsiegenden A. _____ (Beschwerdeführer 1) und D. _____ sowie E. _____ und E.A. _____ (Beschwerdeführer 2) für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren R 20 99 und R 20 100 aussergerichtlich zu entschädigen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Der vormalige Rechtsvertreter der Beschwerdeführer 1 und 2 reichte dem Gericht betreffend die beiden Verfahren R 20 99 und R 20 100 zwei Honorarnoten ein. Die Erste datiert vom 25. Januar 2021 über CHF 10'483.00 (bestehend aus: Arbeits- /Zeitaufwand 35 h à CHF 270.00 [CHF 9'450.00] zzgl. Auslagenpauschale

E. 3

% [CHF 283.50] plus 7.7 % MWST [CHF 749.50]) betreffend den Zeitraum 17. September 2020 bis 25. Januar 2021. Die zweite Honorar- note datiert vom 14. März 2022 über CHF 12'444.80 (bestehend aus: 41.55 h à CHF 270.00 [CHF 11'218.50] zzgl. Auslagenpauschale 3 % [CHF 336.55] plus 7.7 % MWST [CHF 889.75]) betreffend den Zeitraum 17. September 2020 bis 9. Februar 2022. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die zweite Honorarnote die bereits mit der ersten Honorarnote geltend gemachten Aufwände beinhaltet, so dass nur auf die zweite Honorarnote abzustellen ist. Die Honorarvereinbarungen liegen vor. Angesichts des mehrfachen Schriftenwechsels und der Teilnahme an einem Augenschein erscheint der geltend gemachte Aufwand als angemessen und für die Prozessführung erforderlich. Damit haben die Beschwerdegegnerin 1 und die Beschwerdegegnerin 2 gestützt auf Art. 78 Abs. 1 VRG die Beschwerdeführer 1 und 2 je zur Hälfte mit insgesamt CHF 12'444.80 aussergerichtlich zu entschädigen.

- 7 - 4.1. Mit dem bundesgerichtlichen Urteil 1C_451/2022 wurde auch die Baubewilligung der Beschwerdegegnerin 1 vom 7. Juli 2020 aufgehoben. Das Verwaltungsgericht hat gemäss Rückweisung im Urteil 1C_451/2022 ausser über die in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren R 20 99 und R 20 100 angefallenen Kosten sowie eine allfällige Parteientschädigung an die obsiegenden Parteien auch über die Kosten- und

Entschädigungs- folgen des vorangegangenen kommunalen baurechtlichen Verfahrens zu befinden. 4.2. Was die Neuurteilung der Kosten des Baubewilligungsverfahrens nach Massgabe des Ausgangs des bundesgerichtlichen Verfahrens vor der Beschwerdegegnerin 1 anbelangt, gilt es festzuhalten, dass die Rechtsmittelbehörde gemäss Art. 73 Abs. 3 RG bei der Aufhebung eines Entscheids über die Zuteilung der Kosten des Verfahrens vor der Vorinstanz entscheiden kann. Angesichts des in Art. 6 lit. d der kommunalen Gebührenordnung zum Baugesetz eingeräumten Beurteilungsspielraumes bei der Festsetzung der Gebühren für abzuweisende Bauvorhaben, rechtfertigt es sich, die Angelegenheit zur erneuten Festsetzung einer Gebühr für die (abweisende) Behandlung des Baugesuches Nr. 46/2020 an die Beschwerdegegnerin 1 zurückzuweisen. Damit hat die Beschwerdegegnerin 1 zugleich auch erneut Gelegenheit, über die Verlegung der Kosten für die Einsprachebehandlung in Nach- achtung der anwendbaren Rechtsnormen sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung zu befinden.

- 8 - III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.